

**MERKBLATT****Sicherheitshinweise - Temporäre Nutzung baulicher Anlagen als Versammlungsstätte**

- » Die temporäre Nutzung ehemaliger Gewerbehallen in den Gewerbe- und Industriegebieten für Veranstaltungen mit vielen Menschen (Versammlungsstätten), insbesondere gastronomischer Art, wirft aus baurechtlicher Sicht und aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes immer wieder Fragen auf, über die wir als Baurechtsbehörde gemeinsam mit der Feuerwehr die verantwortlichen Betreiber bzw. Eigentümer der baulichen Anlage, aber auch die Veranstalter selbst mit diesem Schreiben informieren möchten. Damit sollen zunächst unabhängig von den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten gewisse Grundanforderungen an die bauliche Anlage zur Sicherheit der Nutzer formuliert werden; sie ersetzen natürlich nicht die für eine dauerhafte Nutzung der baulichen Anlage als Versammlungsstätte oder für eventuelle bauliche Veränderungen erforderliche baurechtliche Genehmigung.
- » Zur Wahrung Ihrer Verantwortung als Betreiber / Veranstalter einer (temporären) Versammlungsstätte empfehlen wir im Hinblick auf die Beurteilung der konkreten baulichen Gegebenheiten und zur Überprüfung der Umsetzung der nachfolgenden Mindestanforderungen dringend die rechtzeitige Hinzuziehung eines Brandschutzsachverständigen. Wir bitten um Beachtung, dass darüber hinaus und aus Gründen der Gefahrenabwehr im Einzelfall weitere Anforderungen gestellt werden können.

1. Lage und Größe der Versammlungsräume

- 1.1. Versammlungs- und Veranstaltungsräume sollten nach Möglichkeit nur in den Erdgeschossen eingerichtet werden; die Nutzfläche darf 1000 m² nicht überschreiten. Andere Geschosse müssen gegenüber dem Erdgeschoss und diesen Räumen feuerbeständig abgetrennt werden. Die Nutzung anderer Geschosse als Versammlungsräume bedarf in jedem Falle einer Einzelbetrachtung.

2. Anforderungen an Bauteile und Baustoffe

- 2.1. Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge müssen aus mindestens schwer-entflammaren Baustoffen (B 1 nach DIN 4102) bestehen und dürfen nicht brennend abtropfen.
- 2.2. Unterkonstruktionen der Fußböden von Tribünen oder Podien müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3. Rettungswege

- 3.1. Versammlungsräume müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben, über die das Gebäude in möglichst entgegen gesetzter Richtung ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen hin verlassen werden kann. Die Entfernung von jeder Stelle des Raumes bis zum Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein.
- 3.2. Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen oder während der Veranstaltung in offener Stellung festgehalten werden.
- 3.3. Die lichte Breite von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesenen Personen betragen; Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Im Umkehrschluss



bedeutet dies, dass die vorhandenen Breiten der Rettungswege einschließlich der notwendigen Ausgänge die zulässige Personenzahl für die Versammlungsstätte bedingt. Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen muss das Einhalten der zulässigen Personenzahl sichergestellt werden.

4. Sicherheitsbeleuchtung

- 4.1. Versammlungsräume und deren Flucht- und Rettungswege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten, die an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage anzuschließen ist. Rettungszeichen sind mit einer Notbeleuchtung zu versehen.

5. Offenes Feuer

- 5.1. Das Verwenden von offenem Feuer und von pyrotechnischen Gegenständen ist in Versammlungsräumen verboten.

6. Betreiberpflichten

- 6.1. Während des Betriebs der Versammlungsstätte muss der für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortliche Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
 - 6.2. Bei jeder Veranstaltung ist im Benehmen mit der Feuerwehr eine Brandsicherheitswache einzurichten, der vor Veranstaltungsbeginn die Möglichkeiten zu einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit dem Betreiber/Veranstalter gegeben werden muss.
 - 6.3. Jede Veranstaltung ist bei dem Fachbereich 31 anzumelden. Bitten nehmen Sie Kontakt über 31Veranstaltungen@mannheim.de auf.
- » Als Betreiber einer baulichen Anlage, die temporär auch als Versammlungsstätte genutzt werden soll, haben Sie auch die Möglichkeit unser Beratungsangebot im Beratungszentrum Bauen und Umwelt (BBU) wahrzunehmen. Das BBU finden Sie im Erdgeschoss des Collini-Centers, Collinistraße 1 in 68161 Mannheim; es ist geöffnet von Montag bis Donnerstag, jeweils zwischen 8:00 und 17:00 Uhr. Telefonisch erreichen Sie das BBU unter der Sammelnummer 0621/2934000.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Empfehlungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich Baurecht und Umweltschutz / Feuerwehr und Katastrophenschutz